

„Abgeschlagen: Sondern die Garnison marschiret  
„gleich nach Schluß der Capitulation aus der  
„Bestung, und alle Thore nebst allen Wa-  
„chen werden von Rußisch-Kaiserlichen Trup-  
„pen abgelöset und besetzt.

26.

Da auch während der Belagerung verschiedene  
Schiffe im Hafen eingelaufen, und zu vermuthen,  
daß selbige für hiesiger Kaufleute Rechnung be-  
frachtet gewesen, bey gegenwärtigen Umständen  
aber der Königl. Preußischen Armee als den Ei-  
genthümern nicht zu Theil geworden: so wird  
Rußisch-Kaiserl. Seits die Verfügung zur Schad-  
loshaltung getroffen.

„Solches dependiret von der huldreichsten Gnade  
„Ihro Majestät der Kaiserinn.

27.

Die Manfuhle, Hafen, Salzberg und Salz-  
brunnen bleiben in ihrem izzigen Zustande, und  
werden auf keine Weise verderbet oder ruiniret.

„Wird accordiret.

28.

Von' Stund an geschiehet von beyden Theilen  
kein Schuß, bis diese Capitulation ratihabiret  
worden.

„Zugestanden.

Uebri,